

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Bühnen und Orchester	21.10.2008	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	11.11.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	20.11.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Änderung der Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld ab 01.12.2008
(Preisanpassung Internetverkauf)**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Bühnen und Orchester und der Finanzausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen:

Die vom Rat der Stadt Bielefeld in der Sitzung am 13.03.2008 beschlossene Entgeltordnung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen und Orchester (BuO) wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- § 7
Entgelte für Internetverkäufe
 - (1) Für die Bearbeitung und den Versand der im Internet gekauften Karten wird pro Auftrag ein Entgelt von 3,50 € erhoben.
 - (2) Bei „Ticket direkt“ Verkäufen im Internet wird pro Auftrag ein Entgelt von 2,50 € erhoben.
- Der bisherige § 7 „Freikarten und sonstige Ermäßigungen“ wird zu § 8.
- § 9
Inkrafttreten“

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.12.2008 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.08.2008 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Begründung:

Die derzeit gültige Entgeltordnung vom 01.08.2008 enthält keine Regelungen zu direkten Eintrittskartenverkäufen von BuO im Internet. Mit der Ergänzung werden die üblichen Entgelte dem Grunde nach festgesetzt. Hinsichtlich der Höhe bleiben diese jedoch deutlich unter denen anderer Anbieter, die ebenfalls Karten von BuO im Internet verkaufen können. Das in § 7 (1) festgesetzte Entgelt von 3,50 € beträgt z.B. bei anderen Anbietern 4,90 €. Ziel ist es, dass die Eintrittskarten über das Internet direkt bei BuO und nicht bei anderen Anbietern gekauft werden.

Bei „Ticket direkt“ Verkäufen druckt der Kunde nach Bezahlung mit Kreditkarte seine Eintrittskarte selbst aus. Das ist z.B. auch bei Fahrkarten der Bundesbahn üblich.

Die in § 7 genannten Entgelte sind bei 90% der Aufträge – das heißt beim Kauf von zwei Karten – für die durch den Internetverkauf zusätzlich entstehenden Kosten für Porto, Versand und Finanzdienstleistungen kostendeckend.

Soweit das in Einzelfällen beim Kauf von mehr als zwei Karten pro Auftrag nicht der Fall sein sollte, wird das durch die anderen Aufträge mit nur einer Karte kompensiert.

Die geänderte Entgeltordnung soll mit Beginn der Internetverkäufe am 01.12.2008 in Kraft treten. Damit wird das Weihnachtsgeschäft noch direkt von BuO über das Internet abgedeckt.

Betriebsleiter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

